Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



//3 . Oktober 2017 Seite 1 von 1

Aktenzeichen 322-6000.5.24 bei Antwort bitte angeben

Tanja Grümer
Telefon 0211 837-2227
Telefax 0211 837-2582
tanja.gruemer@mkffi.nrw.de

Entwurf eines "Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen" - Stellungnahmen der Verbände

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages NRW am 12.10.2017 übersende ich Ihnen die im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen eingegangenen Stellungnahmen der Verbände mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 837-02 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mkffi.nrw.de www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 706, 708, 709 Haltestelle Poststraße

Vorliegende Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

1. Kommunale Spitzenverbände

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

2. Wohlfahrtspflege

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

- Arbeiterwohlfahrt
- Caritasverband
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Landesverband der J\u00fcdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
- Synagogengemeinde Köln Wohlfahrtszentrum Ottostraße

3. Kirchen

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen

Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen

4. Gewerkschaften / Berufsverbände

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di NRW) – Landesbezirk NRW

Komba Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen

5. Elternvertretungen

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW

6. Familienverbände

Familienbund der Katholiken – LV NRW

7. Landschaftsverbände

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW







Herrn Manfred Walhorn Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

E-Mail: manfred.walhorn@mfkjks.nrw.de

Ansprechpartner:

Bianca Weber Städtetag Nordrhein-Westfalen Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-450 Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409 E-Mail: bianca.weber@staedtetag.de

Aktenzeichen: 51.21.73 N

Dr. Christian von Kraack Landkreistag Nordrhein-Westfalen Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-200 Fax-Durchwahl: - 0211/300491-660 E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 51.26.01.1

Dr. Matthias Menzel Städte- und Gemeindebund Nord-rhein-Westfalen

Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-234 Fax-Durchwahl: - 0211/4587-291

E-Mail: matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

Datum: 12.09.2017/we/kul

Stellungnahme zum Entwurf eines "Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen", Ihr Schreiben vom 06.09.2017, Az. 6000.5.24

Sehr geehrter Herr Walhorn,

für die kurzfristige Übersendung des Entwurfs eines "Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen" bedanken wir uns. Gerne machen wir von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung Gebrauch.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Absicht der Landesregierung, mit dem Kabinettsentwurf eines "Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen" kurzfristig die angespannte Situation der Kindertageseinrichtungen abzumildern.

Für die Übergangsfinanzierung zur Abwendung der Schließung von Einrichtungen stellt das Land im Nachtragshaushalt 2017 insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung. Bis zur Umsetzung einer neuen Finanzierungsstruktur beabsichtig das Land, alle Trä-

ger von Kindertageseinrichtungen noch in 2017 mit pauschalierten Einmalbeträgen mit überjähriger Verwendungsmöglichkeit in den Kindergartenjahren 2017/2018 als auch 2018/2019 zu unterstützen. Hierzu wird ein einmaliger landesseitiger Zuschuss zu den Kindpauschalen festgeschrieben. Die Verteilung der Landesmittel ergibt sich aus der Anzahl der Kindpauschalen in den jeweiligen Gruppenformen, die das Jugendamt in seiner verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 angemeldet hat. Der Zuschuss muss nicht durch einen weiteren Finanzierungsanteil des Jugendamtes oder des Trägers ergänzt werden. Um den Trägern eine Nutzung der Mittel auch im Kindergartenjahr 2018/2019 zu ermöglichen, wird die Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 einmalig ausgesetzt.

Als positiv bewerten wir insbesondere die vorgesehene einmalige Auszahlung mit überjähriger Verwendungsmöglichkeit. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten. Sinnvoll ist auch die einmalige Aussetzung der Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018, die es den Trägern ermöglicht, die Gelder auch erst in 2018 zu verausgaben. Problematisch ist allerdings, dass die Kindertagespflege von dem Rettungspaket nicht profitiert, obwohl bekannt sein dürfte, dass die aktuelle Förderung für die Kindertagespflege nicht auskömmlich ist. Hier sind nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände zusätzliche Mittel des Landes erforderlich.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Vorfeld angesichts der seit Jahren durch die Kommunen geleisteten sog. freiwilligen Zuschüsse gegen eine aktive kommunale Mitfinanzierung an der Übergangsfinanzierung im Bereich der Tageseinrichtungen ausgesprochen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird diese Forderung aufgegriffen. Mit Schreiben vom 17.08.2017 (Az. 51.21.73 N, 51.26.01.1) an das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hatten sie dabei auch auf die in der Vergangenheit geleisteten zusätzlichen freiwilligen Zuschüsse verwiesen, die zu weiteren deutlichen Belastungen führen. Dieser Beitrag in Höhe von rund 200 Mio. Euro p.a. – der auch im Vorfeld in verschiedenen Anhörungen seitens der kommunalen Spitzenverbände angeführt wurde – wird durch das Land ausweislich des Referentenentwurfs nunmehr anerkannt. Gleichzeitig macht das Land die Erwartung deutlich, dass die Kommunen auch in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 die entsprechenden Zuschüsse leisten und nicht zulasten der Träger und Einrichtungen einsparen.

Die kommunalen Vertreter hatten weiterhin im Vorfeld gefordert, dass Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft in gleichem Maße von der neuen Übergangsfinanzierung profitieren wie die übrigen Träger. Dabei haben sie auf den Wortlaut des Antrags der Koalitionsfraktionen verwiesen, der einen Ausschluss kommunaler Einrichtungen gerade nicht vorsieht. Auch mit Blick auf die Wahrung der Trägervielfalt ist die gleichberechtigte Partizipation der kommunalen Kindertageseinrichtungen unserer Einschätzung nach nur konsequent.

Die Anknüpfung an die beantragten Kindpauschalen dient der Vereinfachung, führt aber ggf. auch zu Verwerfungen und wirft eine Reihe von Fragen auf, die noch einer Klärung bedürfen. Insbesondere sind dabei folgende Konstellationen einer Lösung zuzuführen:

- Was passiert bei einer Veränderung der Planung gegenüber dem Stand vom 15. März 2017?

- Ob und wie erhalten auch Einrichtungen die entsprechenden Zahlungen, die per 15. März 2017 noch nicht beantragt waren, aber jetzt als Nachrücker nach KiBiz gefördert werden?
- Was passiert im Gegenzug mit beantragten, aber vor Ende 2017 nicht eröffneten Kindertageseinrichtungen? Was passiert mit den Kindertageseinrichtungen, die noch im Kindergartenjahr 2017/2018 eröffnen?
- Was bekommen Kindertageseinrichtungen, die erst ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 neu eröffnen?

Die Finanzierung auf Basis der zurzeit geförderten Kindertageseinrichtungen (Stand 15. März 2017) wird mit Blick darauf, dass hierdurch alle zukünftigen Einrichtungen von der Förderung ausgeschlossen werden, kritisch gesehen. Dies ist mit Blick auf die vom SGB VIII angestrebte Trägervielfalt kontraproduktiv, da die Gefahr besteht, dass sich die gerade in Vorbereitungen befindlichen Träger dann zurückziehen werden. Um die Trägervielfalt zu erhalten und das Delta der Finanzierung auch für die neuen Einrichtungen, die noch eröffnet werden, nicht entstehen zu lassen, muss die vorgesehene Regelung für die nächsten zwei Jahre auch für die kommenden Einrichtungen, die noch in Betrieb gehen, gelten. Alternativ – sollte das Land dies so aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nicht umsetzen wollen - sollte es für die neuen Gruppen im nächsten Jahr zusätzlich eine Förderung in gleicher Höhe zur Verfügung stellen. Anmerken möchten wir weiterhin, dass das System voraussetzt, dass die Kontingente des Landes zügig im Jahr 2017 an die Jugendämter ausgereicht werden und diese sie noch im laufenden Haushaltsjahr an die Träger weiter bewilligen und auszahlen. Nicht an eigene kommunale Kindertageseinrichtungen oder andere Träger bewilligte Beträge müssen an das Land zurückfließen. Damit entsteht ein zusätzlicher Aufwand allein für die kommunalen Jugendämter.

Der Kabinettentwurf sieht zur Einordnung des damit vorgeschlagenen und von uns unterstützten Rettungsprogramms vor, damit in einem ersten Schritt durch Zahlung eines Einmalbetrages schnellstmöglich die finanziell angespannte Situation der Kindertageseinrichtungen abzumildern und hiermit die bereits angekündigte Aufgabe von Einrichtungen durch unterschiedliche Träger zu verhindern. In einem weiteren Schritt ist nach dem durch uns gleichfalls unterstützten Willen der Landesregierung vorgesehen, durch eine Reform des Kinderbildungsgesetzes die Finanzierung der Kindertagesstätten dauerhaft sicherzustellen. Die entsprechende Neuregelung soll zum Kindergartenjahr 2019/2020 in Kraft treten. Aus unserer Sicht ist dabei zwingend erforderlich, dass frühzeitig vor Auslaufen der Übergangsfinanzierungen der Kindertagesbetreuung zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 eine grundlegende Novelle des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) mit einer überarbeiteten Finanzierungsregelung verabschiedet wird. Die entsprechenden Vorarbeiten und Gespräche zur grundlegenden Novelle des Kinderbildungsgesetzes müssen daher zügig durch das Land aufgenommen werden. Einem ersten Austausch mit Ihrem Hause sehen wir daher mit Interesse entgegen.

Dabei muss auch eine landesweite Harmonisierung des Rahmens der Kindertagespflege landesgesetzlich angestrebt und angemessen finanziell hinterlegt werden. Bei der erforderlichen grundlegenden Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes sollte zudem auch eine Entlastung der Kommunen und Träger im Bereich der Mieten erfolgen. Auch wäre es anzustreben, die investive Förderung der Kindertagesbetreuung durch das Land gesetzlich zu verankern, um die Gemeinsamkeit der Aufgabe der Kindertagesbetreuung auf die gesamte Aufgabe zu erstrecken und nicht – wie bisher – auf die Betriebskosten zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Stefan Hahn Beigeordneter des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Christian von Kraack Beigeordneter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Horst-Heinrich Gerbrand

Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zum Referatsentwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Referatsentwurf, da durch dieses Gesetzesvorhaben die sehr kritische Refinanzierungssituation der Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen deutlich entlastet wird. Mit den für das Gesetz vorgesehenen Haushaltsmitteln von 500 Mio. Euro würde die wirtschaftliche Lage der Tageseinrichtungen deutlich verbessert. Diese zusätzlichen Mittel des Landes, die den Trägern ohne eigenen Trägeranteil zur Verfügung gestellt werden, können damit einen zentralen Beitrag zur Absicherung eines bedarfsgerechten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes für die Kinder in Nordrhein-Westfalen leisten und die subsidiäre Erfüllung dieser Aufgabe durch freie Träger sichern.

Ausdrücklich begrüßt die Freie Wohlfahrtspflege auch die Aussage des Referatsentwurfes, dass die Kommunen die von ihnen bezahlten zusätzlichen Zuschüsse an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiter leisten werden und nicht zu Lasten der Träger einsparen wollen.

Der im Referatsentwurf vorgesehenen Regelung zur Bemessung der pauschalierten zusätzlichen Zuschüsse des Landes orientiert an der Gruppenform und dem Betreuungsumfang wird ausdrücklich zugestimmt. Durch den pauschalierten Einmalbetrag, der über die Jugendämter an die Träger ausgezahlt wird, wird zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden. Die zusätzlichen Mittel können damit – wie von der Freien Wohlfahrtspflege immer gefordert – schnell und effektiv zur Verfügung stehen. Diesem Ziel dienen auch die vorgeschlagenen Regelungen zur Beantragung der Mittel und zur Aussetzung der Regelungen zur Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018.

Um trotz der notwendigen und sinnvollen Pauschalierung der Mittelzuweisung einen größtmöglichen Beitrag zur Rettung gerade der finanziell am stärksten belasteten Kindertagesstätten, die am ehesten von einer Schließung bedroht sind, zu erreichen, schlägt die Freien Wohlfahrtspflege vor, im Gesetz noch eine Regelung aufzunehmen, die explizit klarstellt, dass der Träger die erhaltenen Mittel einrichtungsübergreifend einsetzen kann. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege steht einer solchen Klarstellung nichts entgegen, da es sich hier ja ausschließlich um Landesmittel handelt, für die das Land eine entsprechende Klarstellung aussprechen kann. Die Orientierung an Gruppenform und Betreuungsumfang dient ausdrücklich nur der Bemessung des zusätzlichen Zuschusses, eine zweckentsprechende Mittelverwendung ist bei einer trägerübergreifenden Verwendung nach wie vor

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen













Freie Wohlfahrtspflege NRW

sichergestellt. Der Zweck des Gesetzes würde durch eine solche Regelung sogar noch besser erreicht.

Trotz aller Anerkennung für die konsequente und zügige Zurverfügungstellung zusätzlicher Mittel in relevantem Umfang durch das geplante Gesetz muss abschließend festgestellt werden, dass die zusätzlichen Mittel die in der Vergangenheit entstandenen Lücken nicht vollständig ausgleichen können. Umso wichtiger ist es daher, nun schnell und konzentriert an der gesetzlichen Basis für eine neue Finanzierungsstruktur zu arbeiten, damit der zukünftige Gesetzesrahmen möglichst früh und auf jeden Fall rechtzeitig zum Kindergartenjahr 2019/2020 für alle Beteiligten klar ist. Dazu bietet die Freie Wohlfahrtspflege ihre Mitwirkung ausdrücklich an.

Münster, 12. September 2017

Task Force Tageseinrichtungen für Kinder

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen















Kath, Büro NRW | Hubertusstr, 3 | 40219 Düsseldorf

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn MD Manfred Walhorn 40190 Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.09.2017

Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben.

5.31(2.7/17/01

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Wallhorn,

zum Entwurf des Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nimmt das Katholische Büro NRW auf der Grundlage der Rückäußerungen aus den (Erz-) Bistümern wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Wir begrüßen das kurzfristige Kita-Rettungspaket als einen wichtigen Zwischenschritt zur Sicherung des Betreuungsangebots für Kinder und zur Gewährleistung der Trägervielfalt. Diesem Zwischenschritt muss eine umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes mit einer dauerhaften finanziellen Absicherung folgen. Für die Gespräche, die dazu zeitnah aufzunehmen sind, stehen wir gerne zur Verfügung.

Gesetzentwurf zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen:

Die katholischen Träger von Kindertageseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in NRW begrüßen das sofortige unbürokratische und einfache Verfahren zur finanziellen Unterstützung der Tageseinrichtungen für Kinder für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch die einmalige Außerkraftsetzung des § 20a KiBiz zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung begrüßt.

Der Gesetzgeber will sich dafür entscheiden, dass alle Träger unabhängig von ihrer materiellen Bedürftigkeit vom Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt profitieren. Das ist mit Blick auf die Eilbedürftigkeit und den Bürokratieverzicht nachvollziehbar, auch wenn dadurch eine gezielte Förderung besonders hilfsbedürftiger Einrichtungen mit besonders nachteiligen Ausgangslagen nicht ohne weiteres erreicht werden kann. Um diese spezielle Förderung zu erreichen, kann in Betracht gezogen werden, in das Gesetz die Klarstellung zu implementieren, dass die Träger die erhaltenen Mittel einrichtungsübergreifend einsetzen können.

Ausdrücklich begrüßen die katholischen Träger die Aussage des Entwurfs, dass die Kommunen die von ihnen bezahlten zusätzlichen Zuschüsse an die Träger der Kindertageseinrichtungen auch weiter leisten und nicht mit den Mitteln aus dem Rettungsprogramm verrechnen mögen.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelisches Büro NRW | Rathausufer 23 | 40213 Düsseldorf Ministerium für Kinder, Familie Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Herr Manfred Walhorn 40190 Düsseldorf



Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann

Evangelisches Büro NRW Rathausufer 23 40213 Düsseldorf

Fon 0211.1363630 Fax 0211.1363621 thomas.weckelmann@nrw-evangelisch.de

Düsseldorf, am 11. September 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Walhorn,

zum Entwurf des "Gesetz(es) zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen" nehmen wir für die drei Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen, ihre Diakonie und die beiden Fachverbände für evangelische Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Wir begrüßen den Entwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Die damit verbundenen Finanzmittel werden in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder (KiTas) in Nordrhein-Westfalen dringend benötigt. Durch die in den vergangenen Jahren unzureichenden Verbesserungen der KiTa-Finanzierung ist eine zunehmende Anzahl evangelischer Kindertageseinrichtungen in Ihrem Bestand gefährdet worden. Es bleibt abzuwarten, ob die Mittel, die in Abhängigkeit von der Gruppenzahl gleichmäßig auf alle KiTas verteilt werden, ausreichen, um auch die KiTas zu erhalten, die besonders stark von der Unterfinanzierung betroffen sind.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat im vergangenen Jahr einen Betrag von rund 1,5 Mrd. € ermittelt, der bei gegebenen Qualitätsstandards für eine auskömmliche Finanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung in den KiTas in NRW jährlich fehlt.

II. Gesetzentwurf zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

1. Wir begrüßen die Bereitstellung von Überbrückungsmitteln bis zur Neuregelung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in NRW. Der Erhalt der Trägervielfalt ist gesetzlich

geboten und entspricht auch unserer Vorstellung von vielfältigen Angeboten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung.

- 2. Wir begrüßen ebenfalls, dass die Finanzmittel zeitnah noch im KiTa-Jahr 2017/18 bereitgestellt werden sollen. Da die Planungen für das am 1. August angelaufene KiTa-Jahr unterschiedlich weit entwickelt sind, erscheint die Möglichkeit, die zusätzlichen Mittel bei Bedarf auch im folgenden KiTa-Jahr zu nutzen, sinnvoll. In vielen Fällen wird die finanzielle Notlage des laufenden KiTa-Jahres aber nur gemildert und nicht beseitigt werden können; demzufolge werden die zusätzlichen Mittel nach unserer Erwartung überwiegend im laufenden KiTa-Jahr eingesetzt werden.
- 3. Die Regelung, dass die zusätzlichen Mittel im Rahmen der bereits erfolgten Mittelbeantragung für das KiTa-Jahr 2017/18 als mitbeantragt angesehen werden, ist begrüßenswert, weil damit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Träger erzeugt wird.
- 4. Die Erläuterungen zu § 21 f verstehen wir so, dass der Nachweis der Verwendung der zusätzlichen Mittel innerhalb des Verwendungsnachweises in KiBiz.web gemeinsam mit dem Nachweis für die Kindpauschalen nach § 19 KiBiz erfolgt. Auch diese Regelung begrüßen wir als praxisgerecht. Die Verwendung der Mittel "zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz" erscheint uns angemessen, weil es dem Träger einen angepassten Mitteleinsatz an die Gegebenheiten vor Ort ermöglicht. Diese Rahmensetzung ermöglicht eine unbürokratische Mittelverwendung, die nur geringen Verwaltungsaufwand mit sich bringt.
- 5. Abschließend geben wir zu bedenken, dass der Gesetzgeber selbst im vorliegenden Gesetzesentwurf von einer Absicherung der Träger für die kommenden beiden Jahre spricht. Wir erwarten eine frühzeitige Beteiligung der Kirchen und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger an Gesprächen zu einer weiterhin erforderlichen Neuregelung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in NRW und bieten unsere konstruktive Mitarbeit in diesem Prozess an. Das Land NRW und die (Freien) Träger von Kindertageseinrichtungen brauchen endlich wieder zuverlässige und belastbare finanzielle Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser zentralen gesellschaftlichen Aufgabe. Mit Blick auf ein zukünftiges Finanzierungssystem weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass die vorhandenen Daten in KiBiz.web deutliche Hinweise darauf geben, dass die Nicht-Auskömmlichkeit der KiBiz-Finanzierung nicht für alle Kindertageseinrichtungen und nicht für alle KiTas in gleichem Ausmaß gegeben ist. Insbesondere darf die Einhaltung von Tarifverträgen (in Anlehnung an den TVöD) nicht zu einer Benachteiligung von Trägern führen. Vorhandene Unterschiede in der Kostenstruktur sollten bei der Entwicklung einer zukunftsweisenden Finanzierungssystematik berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Weckelmann



Fachbereich Gemeinden Fachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk NRW

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

.

Sabine Uhlenkott

Karlstr. 123-127 40210 Düsseldorf

Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211 61824-0 Durchwahl: 0211 61824-350

Telefax:

Datum

PC-Fax:

sabine.uhlenkott@verdi.de

www.verdi.de

12. September 2017

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

S.U.

Per E-Mail an poststelle@mkffi.nrw.de

· Karlstr. 123-127 · 40210 Düsseldon

Stellungnahme zum Entwurf eines "Gesetz(es) zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dienstleitungsgewerkschaft ver di begrüßt ausdrücklich den kurzfristigen Einsatz zusätzlicher Finanzmittel durch das Land, als Sofortmaßnahme gegen die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

Wir möchten jedoch deutlich unterstreichen, dass die Ursache für die beschriebene Problematik, die mit dem Kinderbildungsgesetz –KiBiz- 2008 eingeführte Finanzierung über "Kindpauschalen" ist.

Ein pauschaliertes Finanzierungssystem führt immer dazu, das reale Kosten und Kostenentwicklungen nur bedingt berücksichtigt werden können und es setzt für Träger von Kindertageseinrichtungen die falschen Anreize.

Pauschalierte und zu knapp bemessene Geldmittel führen fast zwingend, zu prekärer Beschäftigung und Tarifflucht. Sie verhindern gute Arbeitsbedingungen für die pädagogischen Fachkräfte und damit qualitativ gute Bildungsbedingungen für die Kinder.

Angesichts der weiteren Notwendigkeit die Betreuungsangebote, insbesondere für unter-dreijährige Kinder und Schulkinder auszubauen sowie die pädagogische Qualität über die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels zu steigern und gleichzeitig dem zunehmenden Fachkräftemangel zu begegnen, sind diese Mechanismen kontraproduktiv.

Es bedarf es dringend einer grundlegenden

Gesetzesänderung, um Kindern die besten Zukunftschancen in NRW zu geben und das Berufsfeld attraktiver zu gestalten.

Die Gewerkschaft ver di hat hierzu bereits 2010 in einem eigenen Gesetzesvorschlag, dem Gesetz zur Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder –GEBT- ihre Vorstellungen formuliert, auf die wir hiermit verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



komba nrw Norbertstraße 3 D-50670 Köln

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

per E-Mail: <u>Andrea.Gruber@mkffi.nrw.de</u> Christina.Hluchnik@mkffi.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen – Ihr Zeichen: 6000.5.24

Norbertstraße 3 D-50670 Köln Postfach 10 10 54 50450 Köln

Telefon 02 21. 91 28 52-0 Telefax 02 21. 91 28 52-5 info@komba-nrw.de www.komba-nrw.de

Vorstand

Unser Zeichen: 2017/00015-we

Durchwahl: 02 21 / 91 28 52 - 12

Köln, den 11.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.09.2017 und danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Die komba gewerkschaft nrw begrüßt zunächst das "Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen".

Die Auszahlung der Einmalzuschüsse "rettet" Kindertageseinrichtungen kurzfristig vor der drohenden Schließung und die Aussetzung der Rücklagenerstattung für das Kindergartenjahr 2017/2018 sorgt bei den Trägern für eine zusätzliche Planungssicherheit. Jedoch ist die existenzbedrohende Situation der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfallen schon lange bekannt und sollte mit einer zukunftsfähigen Finanzierungsgrundlage endlich gesichert werden.

Die komba gewerkschaft nrw wertet dieses Rettungsgesetz aufgrund dessen als einen ersten Schritt, dem zwingend und schnell weitere folgen müssen.

Fachgewerkschaft im **dbb beamtenbund** und **tarifunion**

BBBank eG IBAN DE4766090800009000119 BIC GENODE61BBB

Sparkasse KölnBonn IBAN DE16370501980015502958 BIC COLSDE33 In der Begründung des "Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen", werden die steigenden Personalkosten der vergangenen Jahre als ein Grund der Unterfinanzierung genannt. 2016 hat schon das "Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung" keine Entspannung der finanziellen Situation gebracht. Träger wurden zu Einsparungen gezwungen, die auch die Stellenbesetzungen in den Kindertageseinrichtungen betraf.

Das "Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen" schafft es vielleicht, das Personalsoll, wie es in der Anlage 1 KiBiz – Anlage zu § 19 verankert ist, flächendeckend zu erreichen. Dies bedeutet allerdings im Umkehrschluss, dass der gesetzliche Rahmen der Personalbemessung in der Vergangenheit nie erfüllt wurde.

Die zusätzlichen frühkindlichen Bildungsaufgaben, wie z. B. Sprachbildung, Bildungsdokumentationen, Inklusion etc. mussten in den vergangenen Jahren ohne eine auskömmliche Finanzierungsstruktur durchgeführt werden und gingen letztendlich immer zu Lasten des Personals und der Bildungsqualität.

Die komba gewerkschaft nrw weist schon seit Jahren daraufhin, dass die jetzige Personalbemessung im KiBiz für eine qualitative Bildungsarbeit mit all ihren Facetten nicht ausreicht. Das dieses System noch nicht kollabiert ist, liegt ausschließlich an den Kolleginnen und Kollegen, die ein hohes Maß an Motivation und Engagement in ihre Arbeit legen und für die der Beruf als Berufung gilt.

Damit zukünftig keine weiteren "Rettungspakte" für die Umsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen notwendig werden, muss dringend eine Überarbeitung bzw. Erneuerung des Kinderbildungsgesetzes NRW erfolgen. Dies ist notwendig, um endgültig Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine qualitativ hochwertige Bildungsarbeit möglich macht, die zukunftsfähig ist und dem Fachkräftemangel durch steigende Attraktivität entgegenwirkt.

Für den Prozess der Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes NRW stehen wir weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra van Heemskerk Stelly. Landesvorsitzende

Landeseiternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW Der Vorstand



12. September 2017

Stellungnahme zum Entwurf des "Gesetz(es) zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf als hilfreiche Zwischenlösung um eine Schließung von Einrichtungen zu verhindern.

Wir wollen in diesem Zusammenhang aber nochmals kritisch auf die Tatsache hinweisen, das manche Kommunen sich aus ihrer Rolle als Träger von Kindertagesstätten zurückziehen.

Der LEB erlebt die Trägervielfalt im Land NRW als sehr bereichernd.

Aus Elternsicht gehören neben konfessionsgebundenen und konfessionslosen freien Trägem auch die kommunalen Träger zu dieser Vielfalt.

Der LEB hegt den Wunsch, das auch mit diesem Gesetz die Kommunen weiterhin als Träger erhalten bleiben.

Wir hoffen, das die Träger die zusätzlichen Mittel auch für eine Qualitätsstelgerung verwenden.

In den Einrichtungen im Land finden wir unterschiedliche Qualitäten an.

Das fängt bei der Verpflegung an, deren Spannbreite vom billigsten Caterer bis zu frisch gekochten Bioessen reicht, geht über Angebote insbesondere der Vorschulkinder (Ausflüge, musische und künstlerische Angebote) und endet nicht bei einem unterschiedlichen Betreuungsverhältnis oder einer freigestellten Leitung.

Dieser Gesetzentwurf verschafft den Trägern eine Atempause lässt aber insbesondere die Elternschaft außen vor. Diese hat mit stetig steigenden Elternbeiträgen zu kämpfen, die in der Spitze 10% des Bruttohaushaltseinkommens ausmachen.

Es ist daher aus unserer Sicht dringend angebracht den Reformprozess des KiBiz jetzt anzugehen, der sowohl qualitative Verbesserungen bringt, als auch eine Neuordnung der Finanzstruktur an deren Ende eine Elternbeitragsfreiheit steht, die den Namen auch verdient.

Der Vorstand des Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW

Susanne Moers

Marcel Preukschat

Attila Gümüs

- www.lebnrw.de --

Geschäftsstelle des LEB: Susanne Moers, Ravelsberger Str. 13 52146 Würselen

kontakt@lebnrw.de

Landeseiternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW Der Vorstand



12. September 2017

Betr. Entwurf des "Gesetz(es) zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Hluchnik,

bitte übersenden Sie Herrn Walhorn unseren Dank zur Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Attila Gümüs

Vorsitzender des Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW

Anlage: Stellungnahme zum Entwurf des "Gesetz(es) zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen



Fumilienhund Landesverband NRW e. V. | Schillerstraße 44a | 48155 Münster

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Manfred Walhorn

40190 Düsseldorf

Münster, 11. September 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines "Gesetz(es) zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen"

Der Familienbund der Katholiken Landesverband NRW begrüßt das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen als ersten Schritt der neuen Landesregierung zur Fortführung der wichtigen Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder.

Als Eltern- und Familienverband weisen wir jedoch darauf hin, dass es eine grundsätzliche, auskömmliche und nachhaltige Regelung zur Finanzierung der Kinderbetreuung braucht. Die Verbesserung der Qualität der Betreuung und der Erhalt der Trägervielfalt können nur gelingen, wenn die Einrichtungen verlässlich planen können. Wir fordern u.a., dass die Kitas qualifiziertes Personal binden und vor Ort spontan auf Betreuungsbedarfe reagieren können, ohne sich in finanzielle Not zu bringen.

Insofern erwarten wir, dass die Landesregierung im Dialog mit den Beteiligten zeitnah ein Gesetz vorlegt, das ausreichende Mittel zur Verfügung stellt und so einerseits eine qualitativ hochwertige Betreuung ermöglicht und andererseits den Einrichtungen Planungssicherheit gewährleistet. Das wird ohne eine weitere (dynamische) Erhöhung der Mittel für die Einrichtungen nicht möglich sein.

Für den Familienbund der Katholiken, Landesverband NRW

Elisabeth Löckener, Landesvorsitzende





Landschaftsverband Rheinland • (LVR) • 50663 Köln Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) • 48133 Münster

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Manfred Walhorn 40190 Düsseldorf

08.09.2017

Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Walhorn,

die Landesjugendämter des LVR und LWL bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

Die Landesjugendämter des LVR und LWL begrüßen die zusätzliche finanzielle Unterstützung der Kindertageseinrichtungen. Insbesondere ist die vorgesehene unbürokratische Abwicklung der Bereitstellung der Fördermittel sowie deren überjährige Verwendung, die durch die Aussetzung der Rücklagenbegrenzung ermöglicht wird, zu unterstützen.

Voraussetzung für die geplante unbürokratische Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel ist allerdings, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auch die verwaltungsmäßigen und technischen Voraussetzungen in KiBiz.web geschaffen werden, die es den Landesjugendämtern erst ermöglichen, die Leistungsbescheide – wie im Gesetz vorgesehen – zeitnah noch in diesem Jahr zu erteilen.

Da Basis für die Errechnung der Höhe der Einmalbeträge die verbindliche Mitteilung zum 15. März 2017 sein soll, muss bei der technischen Umsetzung in KiBiz.web sichergestellt werden, dass Nachmeldungen von Kindern mit Behinderungen zum 1. November gemäß § 1 Absatz 4 DVO KiBiz nicht berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Übergangsfinanzierung muss die auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung aber auch langfristig gesichert werden. Daher sollte die Revision des Kinderbildungsgesetzes nunmehr zeitnah angegangen werden, um mit ausreichender Zeit und im Austausch mit den Akteuren im Feld der Kindertagesbetreuung neben den finanziellen Aspekten auch die notwendige qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung berücksichtigen zu können. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die Verankerung der erforderlichen Ausbildungen und der weiteren personellen Voraussetzungen im Gesetz bzw. in einer entsprechenden Rechtsverordnung zu legen und hierdurch eine ausreichende Rechtssicherheit zu schaffen.

Um den Kommunen und Trägern von Kindertageseinrichtungen Planungssicherheit zu geben und den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zu beschleunigen, wäre es hilfreich, in einem neuen Gesetz auch die investive Förderung der Kindertagesbetreuung aufzunehmen und als Daueraufgabe zu verstetigen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann LVR-Dezernent Jugend Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe In Vertretung

Birgit Westers

LWL-Jugenddezernentin